

Benutzungsordnung

für die Sporthallen der Kreisstadt Eschwege

- Sporthalle Albungen
- Sporthalle Ober-/Niederdünzebach
- Sporthalle Eltmannshausen/Niddawitzhausen/Oberhone

Die Kreisstadt Eschwege stellt den Sportvereinen und anderen sporttreibenden Gruppen in den Stadtteilen Albungen, Ober-/Niederdünzebach und Eltmannshausen, Niddawitzhausen und Oberhone zu Übungszwecken und Serienspielen Sporthallen zur Verfügung. Sie erwartet von den Benutzern, daß die Sporthallen pfleglich genutzt werden. Für die Benutzung gilt die nachstehende Benutzungsordnung.

1. Die Benutzung muß schriftlich genehmigt werden. Die allgemeine Benutzung, ausgenommen die Wochenenden und gesetzlichen Feiertage, regelt sich nach den aufgestellten Benutzungsplänen. Änderungen der Benutzungszeiten können nur vom Magistrat der Kreisstadt Eschwege schriftlich vorgenommen werden. Eine Weitergabe des Benutzungsrechtes von seiten der Vereine an Dritte ist nicht gestattet.
2. Die Schlüssel für die Sporthallen werden den Benutzern gegen Quittung ausgehändigt. Die Benutzer sind verpflichtet, beim Verlassen der Hallen die Wasserhähne abzdrehen, das Licht auszuschalten und alle Türen und Fenster der Sporthallen zu schließen.
3. Das Betreten der Sporthallen ohne einen verantwortlichen Übungsleiter ist nicht gestattet. Der Übungsleiter hat als erster die Sporthalle zu betreten und darf sie erst als letzter verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung der Halle überzeugt hat. Er überwacht die Sicherheit der Geräte und hat festgestellte Mängel unverzüglich dem Amt für Soziales und Kultur mitzuteilen und die Mängel in einem ausliegenden Buch einzutragen und durch Unterschrift zu bestätigen.
4. Die Kreisstadt Eschwege überläßt dem Benutzer die jeweilige Sporthalle und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Der Benutzer stellt die Kreisstadt Eschwege von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Kreisstadt Eschwege und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Kreisstadt Eschwege und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Benutzer hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Kreisstadt Eschwege als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Kreisstadt Eschwege an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Überlassung entstehen.

5. Die Stadtverwaltung Eschwege bzw. deren Beauftragte üben das Hausrecht aus und gelten als weisungsberechtigt im Sinne des § 123 StGB. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.
6. Die Übungsflächen der Sporthallen dürfen von den Benutzern der Übungsstunden und Sportveranstaltungen nur nach Ablegen der Straßenschuhe mit Turnschuhen, in Strümpfen oder barfuß betreten werden.
7. Fußballspiele sind in den Sporthallen nicht gestattet. Von dieser Regelung ausgenommen ist das konditionelle Balltraining mit den besonderen für Hallenfußball gefertigten Fußbällen.
8. Die Sporthallen und ihre Nebenräume sind pfleglich zu behandeln. Rauchen, Toben und Lärmen in den Sporthallen und in den Nebenräumen ist untersagt. Tiere dürfen in die Sporthallen nicht mitgenommen werden. Die Mitnahme von Flaschen, Büchsen u. ä. ist wegen erhöhter Unfallgefahr untersagt.
9. Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Im übrigen ist das Befahren der Grundstücke mit Fahrzeugen nicht gestattet.
10. Bei Benutzung der Wasch- und Duschräume ist auf sparsamsten Wasserverbrauch zu achten. Die Benutzung der Duschen kann besonders geregelt werden.
11. Für die Einhaltung der Benutzungsordnung ist der jeweilige Übungsleiter verantwortlich. Wer gegen diese Benutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Sporthalle ausgeschlossen werden.

Die Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 1994 in Kraft.

Eschwege, den 06. Dezember 1993

(L. S.)

**Der Magistrat
der Kreisstadt Eschwege
gez. Sadowsky
Erster Stadtrat
und Stadtkämmerer**